

Informationen für Gewerbetreibende und Gewerbegeesellschafter

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

Diese Erstinformation wendet sich an:

- Inhaber von Gewerbeberechtigungen
- Gesellschafter einer OG*
- Komplementäre einer KG*
- Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter*, die nicht nach dem ASVG pflichtversichert sind,

die ihre **selbständige Erwerbstätigkeit erstmals** im Jahr **2019** aufnehmen.

Welche Gesetze regeln meine Versicherung?

Als Gewerbetreibender oder Gesellschafter sind Sie nach den folgenden Gesetzen versichert:

Pensions- und Krankenversicherung:

GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)

Unfallversicherung:

ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem

- die Ausübungsberechtigung erteilt wurde.
- Sie Ihre Eintragung als Gesellschafter (Geschäftsführer) ins Firmenbuch beantragt haben.
- Sie als Geschäftsführer auch Gesellschaftsanteile erworben haben.

Ausnahmen wegen geringfügiger Einkünfte

Gewerbetreibende und Inhaber einer Konzession (nicht aber Gesellschafter) können eine Ausnahme von der GSVG-Pensions- und Krankenversicherung bei uns beantragen, wenn

- Ihr **Jahresumsatz 30.000 Euro** nicht übersteigt.
- Ihre **Jahreseinkünfte** höchstens **5.361,72 Euro** (Wert 2019) betragen.

Zusätzlich muss auch eine der folgenden Bedingungen für Sie gelten:

- Sie waren innerhalb der letzten **60 Kalendermonate nicht länger als 12 Monate GSVG-pflichtversichert**. Ausnahme: Die Vorversicherungszeit spielt keine Rolle, wenn Sie die Ausnahme während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. während

einer Teilversicherung für Kindererziehung beantragen.

- Sie haben bereits das **60. Lebensjahr** vollendet.
- Sie haben bereits das **57. Lebensjahr** vollendet und haben die **oben genannten finanziellen Voraussetzungen** auch in den letzten **fünf Jahren** erfüllt.

Achtung:

Durch die Ausnahme erwerben Sie in der Pensionsversicherung keine Versicherungszeiten und haben keinen Anspruch auf Leistungen in der Krankenversicherung.

Ausnahme: **Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld** besteht ein Versicherungsschutz in der Krankenversicherung und es werden Pensionsversicherungszeiten (sofern solche nicht bereits vorliegen) erworben. **Während der Kindererziehungszeit** besteht eine Teilversicherung in der Pensionsversicherung (max. 48 oder 60 Kalendermonate pro Kind). Dadurch werden ebenfalls Pensionsversicherungszeiten erworben.

Ihre Pensionsversicherung

Die gewerbliche Pensionsversicherung unterscheidet sich kaum von der Pensionsversicherung der Arbeitnehmer. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen sowie Berechnungsregeln.

Versicherungsmonate aus unselbständiger Beschäftigung (nach **ASVG**) und aus der selbständigen Beschäftigung (nach **GSVG**) werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Pension und der Höhe Ihrer Pension **zusammengerechnet**. Es geht also **kein Versicherungsmonat verloren**.

Ihre Krankenversicherung

Der gewerbliche Krankenversicherungsschutz entspricht weitgehend dem der Gebietskrankenkassen. Es gibt aber auch einige Besonderheiten – zum Beispiel:

- Der **Selbstbehalt** für **bestimmte Leistungen** wie z. B. ärztliche Hilfe (in bestimmten Fällen ist eine Befreiung vom Selbstbehalt möglich, z. B. aus sozialen Gründen).
- Die Unterscheidung zwischen **sachleistungs-** und **geldleistungsberechtigten Versicherten**.

* Wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer ist.

- **Sachleistungsberechtigte** nehmen Pflichtleistungen der Krankenversicherung mit der e-card in Anspruch. Die Kosten werden direkt mit der SVA verrechnet.
- **Geldleistungsberechtigte** tragen die Kosten bestimmter Leistungen wie ärztliche Hilfe als **Privatpatienten** vorerst selbst und erhalten für eingereichte Rechnungen eine Vergütung.

Können Angehörige in der GSVG-Krankenversicherung mitversichert sein?

Beitragsfrei können Sie folgende Personen in der GSVG-Krankenversicherung mitversichern:

- Ihre **Kinder**
- Ihren **Ehepartner/Lebensgefährten** (unter bestimmten Voraussetzungen)

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Versicherungsbeiträge müssen Sie vierteljährlich bezahlen. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge zur **Pensions- und Krankenversicherung** hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragsatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Ihre **vorläufige** Beitragsgrundlage errechnet sich aus den **Einkünften des drittvorangegangenen Jahres** (2016 für 2019). Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragsatz) schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Bei sehr geringen Einkünften ziehen wir als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage** heran.

Beiträge für Berufsanfänger

- **Pensionsversicherung**

In den ersten drei Kalenderjahren werden Ihre Beiträge in der Pensionsversicherung von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet. Sobald Ihr Einkommensteuerbe-

scheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

- **Krankenversicherung**

In den ersten zwei Kalenderjahren werden die Beiträge in der Krankenversicherung ebenfalls von der **Mindestbeitragsgrundlage** fix berechnet. Das heißt, es kommt nicht zur Nachbemessung. Im dritten Jahr gilt die gleiche Regelung wie für die Pensionsversicherung.

Versicherungszweig	Beitragsatz	Mindestbeitragsgrundlage	(vorläufige) Mindestbeiträge - vierteljährlich
Pensionsversicherung	18,5 %	654,25 Euro	363,12 Euro
Krankenversicherung	7,65 %	446,81 Euro	102,54 Euro
Unfallversicherung	unabhängig vom Einkommen		29,37 Euro

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch **für alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2019: 73.080 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt. Infoblätter „**Mehrfachversicherung PV**“ und „**Mehrfachversicherung KV**“ im Internet.

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Informationsfolder behandelt:

- ▶ Info 21 „**Selbständigenvorsorge**“
- ▶ Info 22 „**Arbeitslosenversicherung**“
- ▶ Info 32 „**Optionen in der GSVG-Krankenversicherung**“